



Die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd hat am 08.07.2004 folgende Stadionordnung für das Jahnstadion (Normanniastadion) erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit des im gesonderten Lageplan gekennzeichneten Bereichs. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Stadionordnung.

### § 2 Widmung

- (1) Das Jahnstadion als Veranstaltungsort dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.)
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Anlagen des Jahnstadions besteht nicht.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Jahnstadions richten sich nach dem bürgerlichen Recht.

### § 3 Aufenthalt

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Absatz 1 ist zum Eintritt in das Jahnstadion nur berechtigt, wer im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsausweises ist oder die Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltungen auf eine andere Art nachweisen kann.
- (2) Die Eintrittskarte berechtigt ausschließlich zum Aufenthalt in den auf ihr angegebenen Bereich, oder den vom Kontroll- und Ordnungsdienst besonders zugewiesenen Plätzen.
- (3) Der Besucher erkennt mit dem Erwerb der Eintrittskarte die Stadionordnung an.

### § 4 Eingangskontrolle

1. Dem Kontroll- und Ordnungsdienst oder dem Polizeivollzugsdienst sind auf Verlangen Eintrittskarten und Berechtigungsausweise vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, die Besucher – auch mit technischen Hilfsmitteln – auf die Mitnahme von verbotswidrig mitgeführten Gegenständen hin zu durchsuchen und diese sicherzustellen.

### § 5 Verhalten im Stadion

- (1) Jeder Besucher hat sich innerhalb des Jahnstadions so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben der Anordnungen der Polizei-, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes und des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

### § 6 Verbote

(1) Besucher, die sich im Geltungsbereich der Stadionordnung für die Anlagen des Jahnstadions befinden, ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

1. Waffen jeglicher Art, Gassprühdosens, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zu Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind;
2. Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material, wie Flaschen, Dosen, Krüge oder Becher;
3. Sperrige Gegenstände, dazu gehören insbesondere Gegenstände die auf Grund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Stadionbesucher darstellen oder solche Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wie zum Beispiel, Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
4. Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
5. Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen;
6. Rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales oder beleidigendes Propagandamaterial, einschließlich Fahnen und Transparente mit Aufforderungen, die einen Sraftatbestand erfüllen, oder gegen die guten Sitten verstoßen;
7. Rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale

le oder beleidigende Parolen zu äußern oder zu verbreiten;

8. Tiere im Jahnstadion;
9. Laser-Pointer;

#### **Verboten ist weiter:**

1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, die Umzäunung der Sportstättenanlage, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art, Dächer, zu besteigen oder zu übersteigen.
2. Bereiche die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. die Spielfelder, die Innenräume, die Funktionsräume) zu betreten.
3. Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder Besucherbereiche zu werfen bzw. zu schütten.
4. Ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper), Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer oder Ähnliches abzubrennen oder abzuschießen oder mitzuführen.
5. Ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
6. Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu veranstalten.
7. Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. die Flächen in den Geltungsbereichen in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

#### **§ 7 Haftung**

- (1) Die Besucher betreten oder benutzen das Jahnstadion auf eigene Gefahr. Die Haftung trägt der jeweilige Veranstalter. Die Stadt Schwäbisch Gmünd haftet nur für Personen und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter und die Stadt Schwäbisch Gmünd nicht.
- (2) Unfälle und Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.

#### **§ 8 Zuwiderhandlungen**

- (1) Wer den Vorschriften der §§3, 5, 5 und 6 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts (OwiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602) belegt werden.
- (2) Personen, die gegen die Stadionordnung verstoßen oder die Weisungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können am Betreten der Stadien gehindert oder aus ihnen verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.
- (3) Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (4) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Stadionordnung kann ein Stadionverbot erteilt werden.
- (5) Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht.

#### **§ 9 Ausnahmen**

Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Stadionordnung zulassen, sofern eine Ausnahmeregelung gerechtfertigt erscheint und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Stadionordnung ist der aufgrund von Lehrplänen stattfindende Schulsport in den Anlagen des Jahnstadions.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Stadionordnung tritt am 01. August 2004 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 28.07.2004